



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

An die Thüringer Hochschulen
gemäß Verteiler

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Mandy Kandler
Durchwahl:
Telefon: 0361/3794-821
Telefax: 0361/3794-005

mandy.kandler@
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5512-3/44.2

Erfurt, den 11. März 2015

Anwesenheitspflichten für Studierende in Lehrveranstaltungen an Hochschulen

Bei einem Besuch von Herrn Minister Tiefensee an der Universität Erfurt wurde er von Studierenden auf die Frage der Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten für Studierende in Lehrveranstaltungen angesprochen. Aus diesem Anlass weise ich darauf hin, dass die Anordnung von Anwesenheitspflichten für Studierende in Lehrveranstaltungen nur in Ausnahmefällen erfolgen darf. Dies bezieht sich nicht nur auf in der Studien- oder Prüfungsordnung geregelte Anwesenheitspflichten, sondern auch auf in der Studien- oder Prüfungsordnung durch Festlegung einer bestimmten Lehrveranstaltungsform (z. B. Seminar) grundsätzlich angelegte Anwesenheitsobliegenheiten.

Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, die allgemein und unabhängig von den Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung den Besuch einer Veranstaltung insgesamt oder einer Mindestanzahl von Veranstaltungsterminen zur Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen und Prüfungen, das Bestehen einer Prüfung, den Erwerb von Leistungsnachweisen oder ECTS-Punkten machen, sind rechtlich angreifbar, weil damit ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) und ein Eingriff in die landeshochschulrechtlich garantierte Studier- und Lernfreiheit der Studierenden (§ 7 Abs. 4 ThürHG) verbunden ist.

Ein solcher Eingriff ist nur dann rechtfertigungsfähig, wenn Anwesenheitsobliegenheiten zum Erreichen des in der Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Ziels des Studiums geeignet, erforderlich und angemessen sind. Anwesenheitsobliegenheiten dürften danach ausnahmsweise zulässig sein, wenn der Lernerfolg durch die Studierenden aus der Natur der Sache heraus nur bei Anwesenheit erzielt werden kann. Dies sind Fälle, in denen das mit der Veranstaltung verfolgte Lernziel nur dann erreicht werden kann, wenn der Studierende an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat, d. h. das Lernziel nicht auf andere („mildere“) Weise erreicht werden kann (z. B. Laborver-

**Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft**
Max-Reger-Str. 4 – 8
99096 Erfurt

Telefon 0361 37-97999
Telefax 0361 37-97009

mailbox@
tmwat.thueringen.de

www.thueringer-
wirtschaftsministerium.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren
Schreiben beigefügte
Unterlagen nicht geklammert oder
geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse dient
nicht dem Empfang von Mitteilungen
mit einer qualifizierten elektronischen
Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4 (Agentur
für Arbeit)

suche, Projektkleingruppenarbeit usw.). Ein bloßer Bezug auf eine bestimmte Lehrveranstaltungsform (z. B. Seminar) genügt dagegen nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Da der Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen und damit auch die Frage der Präsenzplicht von den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Studiengangs bestimmt wird, obliegt es der fachkompetenten Einschätzung des zuständigen Fachbereichs und letztlich der Hochschule, im Einzelfall zu prüfen, ob Anwesenheitsobliegenheiten vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sind.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Kai Ziesenis